

## **Beschluss des MIT-Bundesvorstands Klausurtagung vom 20. bis 21. April 2012 in Fulda**

### **Neues Verfahren für die automatisierte Einkommensteuererklärung**

#### **BESCHLUSS:**

**Der Bundesvorstand stimmt dem Votum der Kommission einstimmig zu.**

### **Beschlussvorlage der Kommission Steuern und Haushalt**

Vorstand: Christian Freiherr von Stetten MdB und Oswald Metzger

Antragsteller: Matthias Klein

## **Neues Verfahren für die automatisierte Einkommensteuererklärung**

### **Sitzung der Kommission Steuern und Haushalt am 29. 03.2012**

#### **Beschlussempfehlung der Kommission an den MIT-Bundesvorstand:**

Die Kommission Steuern und Haushalt empfiehlt dem MIT-Bundesvorstand die Annahme des Antrages mit der textlichen Ergänzung, dass die Steuerfestsetzung im Sinne des Antrages unter Vorbehalt der Nachprüfung erfolgt und der geltende § 164 AO weiterhin Gültigkeit haben soll. Die Vorlage wurde gemeinsam mit dem Antragsteller auf der Kommissionssitzung am 29.3.2012 beraten.

*- Einstimmiges Votum der Kommission -*

---

### **Sitzung des MIT-Bundesvorstands am 01.03.2012**

#### **Überweisung der Beschlussvorlage an die Kommission Steuern und Haushalt**

Beschlussvorlage

Antragsteller: Matthias Klein

### **Neues Verfahren für die automatisierte Einkommensteuererklärung**

#### **ASEB = Automatisierter Schneller Einkommensteuer Bescheid**

#### **Einführung verbindlicher Bearbeitungsfristen für die Finanzverwaltung**

Ein wachsendes Ärgernis für viele steuerpflichtige Leistungsträger stellen die immer längeren Bearbeitungsdauern seitens der Finanzverwaltung für fällige Einkommensteuererklärungen dar. Dies gilt insbesondere für den Fall zu erwartender Steuerrückzahlungen. Bearbeitungsdauern für

vollständig eingereichte Steuererklärungen von mehr als sechs Monaten, teilweise sogar mehr als zwölf Monaten, sind keine Einzelfälle mehr, sondern inzwischen die Regel.

Besonders ärgerlich ist die verzögerte Bearbeitung für nicht selbständige Führungskräfte, da diese über den automatischen Lohnsteuerabzug normalerweise systematisch zu hohe Steuerabzüge erfahren und in der Regel über die Einkommensteuererklärung mit – teilweise nicht unerheblichen - Steuerrückzahlungen rechnen können. Vor diesem Hintergrund müssen die Bearbeitungszeiten für die Finanzverwaltung verpflichtend auf ein zumutbares Maß reduziert werden.

Als maximal zumutbar an dieser Stelle werden acht bis zwölf Wochen Bearbeitungszeit angesehen. Auch für die Finanzverwaltung müssen Fristen gelten – schließlich wird die Einhaltung von Fristen ja auch von den Steuerpflichtigen erwartet.

Diese skizzierte Zielvorstellung macht eine grundsätzliche Veränderung des Verfahrens der Einkommensteuererklärung notwendig. Es ist von daher sinnvoll, dass ein Steuerpflichtiger im Rahmen der Abgabe seiner jährlichen Steuererklärung für ein elektronisch gestütztes beschleunigtes Verfahren optieren kann.

Die im Folgenden näher beleuchtet grundsätzliche Veränderung ist für die Finanzverwaltung sowohl zumutbar als auch möglich, da die Steuererklärungen des maßgeblich betroffenen o. a. Personenkreises fast ausschließlich auf elektronischem Weg (DATEV über Steuerberater oder ELSTER) eingereicht werden.

1. Stufe – Einreichung der Steuererklärung auf elektronischen Weg (via DATEV oder ELSTER) – Steuerpflichtiger hat für beschleunigtes Verfahren optiert. Nach Zugang der Steuererklärung kann die Finanzverwaltung innerhalb einer achtwöchigen Frist eventuell zusätzliche Informationen vom Steuerpflichtigen anfordern.
2. Stufe – Nach Verstreichen der Acht-Wochen-Frist bzw. nach Zugang der angeforderten Zusatzinformationen hat die Finanzverwaltung weitere vier Wochen Zeit, die Steuererklärung abschließend zu bearbeiten und einen Bescheid zu erstellen. Diese Vier-Wochen-Frist schließt alle notwendigen Bearbeitungsschritte seitens der Finanzverwaltung (einschließlich eventueller Qualitätskontrollmaßnahmen) ein.
3. Stufe – Für den Fall, dass nach Ablauf der zweiten Frist (vier Wochen) kein Einkommensteuerbescheid seitens der Sachbearbeitung beim zuständigen Finanzamt ergangen ist, ergeht automatisch von Amts wegen ein Einkommensteuerbescheid, der ausschließlich auf Grundlage der übermittelten Einkommensteuererklärung ohne weitere Änderungen zu erstellen ist.
4. Stufe - Sollte dieser automatisierte Bescheid nicht binnen zwei Wochen nach Fälligkeit ergangen sein, hat der Steuerpflichtige das Recht, im Weg des einstweiligen Rechtsschutzes die unverzügliche Erstellung des Bescheides zu verlangen, gegen die von Seiten der Finanzverwaltung keine Rechtsmittel mehr möglich sind.
5. Stufe – dieses beschriebene Verfahren und seine Fristen kommen analog in einem eventuellen Einspruchsverfahren zum Tragen.

Dabei gelten für den automatisch erstellten Steuerbescheid (auch im Rahmen eines eventuellen Einspruchsverfahrens) folgenden grundsätzlichen Regeln:

1. Rechtsmittel gegen den automatisch erstellten Steuerbescheid können nur vom Steuerpflichtigen eingelegt werden.
2. Der automatisch erstellte Steuerbescheid ist grundsätzlich – bis auf die Berücksichtigung eventuell zu erwartender rechtlicher Grundsatzentscheidungen – ohne Vorbehalte bzw. Vorläufigkeitsvermerke zu erstellen.
3. Der automatisch erstellte Steuerbescheid ist grundsätzlich bestands- und rechtskräftig und kann auch im Rahmen einer künftigen Betriebsprüfung nicht mehr verändert werden.